

7. Januar 2014

Luther erhebt Verfassungsbeschwerde gegen Zwangssteuerung von Industriekraftwerken

Harter Winter kann für Unternehmen mit eigenen Kraftwerken teuer werden

Hamburg – Das Ende des Jahres 2012 geänderte Energiewirtschaftsgesetz enthält eine unangenehme Überraschung für mehrere Hundert Betreiber von Industriekraftwerken. Zur Vermeidung und Behebung von Störungen des Elektrizitätsnetzes gestattet das Energiewirtschaftsgesetz den Netzbetreibern, die eingespeiste Strommenge von Kraftwerken anzupassen. Die Verpflichtung, Strom einzuspeisen, trifft die Betreiber von Industriekraftwerken unverhältnismäßig hart. Bei der Zwangssteuerung bleiben an das betroffene Industriekraftwerk gekoppelte Produktionsprozesse auf der Strecke. Dagegen setzt sich eine der größten Papierfabriken Europas vor dem Bundesverfassungsgericht zur Wehr.

„Mit der Neuregelung versucht der Gesetzgeber, aus einer Papierfabrik ein Kraftwerk zur Stromerzeugung zu machen, um etwa Versorgungsengpässe in einem harten Winter auszugleichen. Wird das Kraftwerk angesteuert, bricht je nach Eingriffstiefe teilweise die Papierherstellung zusammen, im schlimmsten Fall droht die Komplettabschaltung der Produktion. Solche drastischen Eingriffe und existenzbedrohenden Folgen drohen jedem Industrieunternehmen in Deutschland, das ein eigenes Kraftwerk mit einer bestimmten Leistung betreibt“, sagt Dr. Gernot-Rüdiger Engel, federführender Partner bei der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und Experte für Umweltrecht.

Sein Kollege Dr. Mathias Mailänder fügt hinzu: „Der Gesetzgeber hat sich offenbar keine Gedanken über die Folgen seines Tuns gemacht. Auch die zuständige Bundesnetzagentur ist der Ansicht, dass Industriekraftwerke von der Zwangssteuerung ausgenommen sein müssten. Die drohenden Schäden sind unabsehbar.“

Laut den Anwälten ist nicht zuletzt die Entschädigung betroffener Unternehmen nur unzureichend geregelt. Eine Vergütung erhalten betroffene Unternehmen nur für die Anpassung der Einspeiseleistung, nicht aber für die Ausfälle in der Produktion.

Hintergrund des Verfahrens

Ausgehend von § 13 EnWG besteht unmittelbar kraft Gesetzes eine Pflicht jedes Betreibers einer Erzeugungsanlage mit einer elektrischen Nennleistung ab 10 Megawatt, auf Anforderung des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Einspeiseleistung anzupassen. Eine Anpassung der Einspeiseleistung ist mittels Erhöhen und Absenken der Einspeiseleistung bis zum Abschalten der Erzeugungsanlage vorzunehmen.

Die Pflicht des Betreibers einer Erzeugungsanlage zur Anpassung der Einspeiseleistung umfasst nach § 13 EnWG gegebenenfalls auch die (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft und insbesondere die Verschiebung geplanter Revisionen. Diese Pflichten bezwecken eine Durchführung sogenannter marktbezogener Maßnahmen. Eine Durchführung marktbezogener Maßnahmen setzt eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems voraus. Völlig unbeachtet bleiben bei dieser Regelung auch die versicherungsrechtlichen Auswirkungen und Vorgaben der bestehenden Wartungsverträge (z.B. Laufzeit).

Bis zum Ende des Jahres 2012 war der Kreis der Verpflichteten auf solche Betreiber beschränkt, die an das Spannungsnetz der 110-Kilovolt-Ebene angeschlossen sind. Diese Einschränkung ist mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zum Ende des Jahres 2012 weggefallen.

Mit Wegfall der Einschränkung ist der Kreis der Verpflichteten insbesondere auf zahlreiche Industriekraftwerke ausgedehnt worden.

Infolge der angegriffenen Regelung ist der Beschwerdeführerin die Steuerung ihres Kraft-Wärme-gekoppelten Kraftwerks sowohl zur Dampferzeugung als auch zur Stromerzeugung nach Maßgabe des

Abnahmeverhaltens des industriellen Produktionsprozesses entzogen.

Für die Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG:

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg:
Dr. Gernot-Rüdiger Engel (Partner, federführend), Dr. Mathias
Mailänder (beide Umwelt, Planung, Regulierung)

Kontakt Dr. Gernot-Rüdiger Engel

Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon: +49 40 18067 16639
Telefax: +49 211 5660 110
gernot-ruediger.engel@luther-lawfirm.com

Kurzprofil Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlich relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die Full-Service-Kanzlei ist mit rund 350 Rechtsanwälten und Steuerberatern in elf deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten und mit Auslandsbüros in Brüssel, Budapest, London, Luxemburg sowie Shanghai und Singapur in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

Luther verfügt über enge Beziehungen zu Wirtschaftskanzleien in allen maßgebenden Jurisdiktionen weltweit. In Kontinentaleuropa ist Luther Teil einer Gruppe von unabhängigen, in ihren jeweiligen Ländern führenden Kanzleien, die seit vielen Jahren ständig bei grenzüberschreitenden Mandaten zusammenarbeiten. Luther ist zudem das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verfolgt einen unternehmerischen Ansatz: Alle Beratungsleistungen richten sich am größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für den Mandanten aus. Die Erarbeitung unternehmerisch sinnvoller und dauerhaft tragfähiger Lösungen steht im Mittelpunkt. Alle Rechtsanwälte und Steuerberater bringen ein interdisziplinäres Aufgabenverständnis mit und haben langjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Zusammenarbeit.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luther-lawfirm.com

Pressekontakt

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln

Katja Hilbig
Pressereferentin
Telefon +49 221 9937 25070
Mobil +49 1520 16 25070
katja.hilbig@luther-lawfirm.com

Daniel Reitz, LL.M. (Stellenbosch)
PR-Manager
Telefon: +49 221 9937 25098
Mobil +49 1520 16 25098
daniel.reitz@luther-lawfirm.com